

Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten - Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Allen burgenländischen Gemeinden einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust allen Interessenvertretungen der Gemeinden per Mail

Eisenstadt, am 17. April 2020 Sachb.: Mag. Bernhard Ozlsberger

Tel.: +43 57 600-2340 Fax: +43 57 600-2775 E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.ERLASS-10060-42-2020

Betreff: Informationsschreiben: "Coronavirus" – Beschlüsse des Landtags

vom 16. April 2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrte Frau Amtsleiterin, sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Der Burgenländische Landtag hat gestern aufgrund der COVID-19-Pandemie ein umfassendes Gesetzespaket beschlossen. Dazu wird Folgendes mitgeteilt:

- 1. Beschlossen und bereits gestern kundgemacht wurde das Gesetz über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie. Dieses Sammelgesetz betrifft 39 Gesetze, die aufgrund der COVID-19-Pandemie geändert werden. Die Änderungen sind bis 31.12.2020 befristet und betreffen vor allem materiellrechtliche Fristen und andere Maßnahmen, um gesetzliche Abläufe auch in der Krise sicherzustellen. Im Anhang dieses Schreibens wird der gesamte Gesetzestext übermittelt. Zu einzelnen Bestimmungen werden gesonderte Schreiben an die Gemeinde ergehen.
- Die für die Gemeinden in der momentanen Situation besonders wichtigen Änderungen im Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBI. Nr. 42/2014 in der Fassung LGBI. Nr. 25/2020, betreffen folgende Punkte (der Gesetzestext findet sich in Art 33 des Sammelgesetzes):
 - a. **Telearbeit**: Im neuen § 29a werden Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen Bedienstete ihre Leistungen mit "Homeoffice" erbringen können.
 - b. **Anordnung zum Verbrauch von Zeitguthaben**: Zur Verfolgung öffentlicher Interessen darf nun der Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit

vom Dienstgeber durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist, der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.

- c. Anordnung zum Verbrauch von Erholungsurlaub: § 95 Abs. 3 ermöglicht nun die Anordnung zum Verbrauchs von Erholungsurlaub durch den Dienstgeber. Dieser darf zur Verfolgung öffentlicher Interessen durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist, der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Diese Anordnung ist auch für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren zulässig, wobei insgesamt maximal zwei Wochen verbraucht werden müssen. Eine Woche an Urlaubsguthaben ist auf das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Bediensteten gemäß § 33 zu beziehen. Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnung unzulässig. Bei der Anordnung ist auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Bediensteten Rücksicht zu nehmen.
- Der Landtag hat gestern auch Änderungen der Burgenländischen Gemeindeordnung -Bgld. GemO 2003 beschlossen. Diese betreffen
 - a. die Abhaltung von Videokonferenzen durch Gemeindevorstand und Gemeinderat,
 - b. die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg für Gemeindevorstand und Gemeinderat,
 - c. die Aufnahme von Darlehen für die laufende Verwaltung,
 - d. die Erhöhung des **Kassenkreditrahmens** auf 25 Prozent sowie
 - e. die Fristverlängerung für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019.

Diese neuen Bestimmungen können aber **erst nach** der im Finanzverfassungsgesetz vorgesehenen **Prüfung durch die Bundesregierung** in Kraft treten. Im Anhang dieses Schreibens werden die vom Landtag beschlossenen Änderungen übermittelt. Sie werden in einem **gesonderten Schreiben** von der Aufsichtsbehörde erläutert, sobald die Bestimmungen in Kraft treten. Die neuen Bestimmungen werden in den Gemeinden **zahlreiche Detailfragen der Vollziehung** aufwerfen. Es wird daher ersucht, diese Fragen schon jetzt der Aufsichtsbehörde zu übermitteln, damit versucht werden kann, diese in den Erläuterungen zu beantworten.

Für Rückfragen stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauptreferats Gemeinden jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Mag.^a Astrid Eisenkopf